

BFH: Abzugsverbot für Schuldzinsen begrenzt auf kumulierten Entnahmenüberschuss

Die Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen ist begrenzt auf den Entnahmenüberschuss des Zeitraums von 1999 bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr (ursprünglich entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung).

Sachverhalt

Im Streitfall führte der Kläger einen Kraftfahrzeughandel, dessen Gewinne er nach Bestandsvergleich ermittelte. Er erzielte in den Jahren von 1999 bis 2008 teils Gewinne, teils Verluste, und tätigte Entnahmen und Einlagen in ebenfalls stark schwankender Höhe. Zugleich waren betrieblich veranlasste Schuldzinsen angefallen. Das Finanzamt und mit ihm das FG versagte in den Streitjahren für einen Teil der Schuldzinsen den Betriebsausgabenabzug, weil Überentnahmen vorgelegen hätten. Die Berechnung des FA entsprach den Vorgaben des Schreibens des BMF vom 17. November 2005 IV B 2 -S 2144-50/05. Daher kam es zu einer Verrechnung mit in den Vorjahren unberücksichtigt gebliebenen Verlusten im Wege einer formlosen Verlustfortschreibung. Nach Auffassung des Klägers hingegen sei eine Unterentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres zunächst mit Verlusten des laufenden Wirtschaftsjahres, sodann mit Überentnahmen der Vorjahre und erst danach mit Verlusten der Vorjahre zu verrechnen.

Entscheidung

Nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4a EStG seien betrieblich veranlasste Schuldzinsen nicht abziehbar, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen (Überentnahmen). Die Bemessungsgrundlage für das Abzugsverbot ergäbe sich aus der Summe von Über- und Unterentnahmen während einer Totalperiode beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 geendet hat.

Für die Berechnung der Überentnahme nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG sei zunächst vom einkommensteuerrechtlichen Gewinn auszugehen. Dieser Begriff umfasse auch Verluste (vgl. BFH-Urteil vom 03.03.2011 IV R 53/07, BStBl II 2011, S. 688). In einem ersten Schritt seien Verluste bei der Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a S. 3 EStG zu addierenden Über- und Unterentnahmebeträge in die Berechnung einzubeziehen. Rechnerisch gingen sie damit sowohl in die Überentnahme des einzelnen Wirtschaftsjahres als auch in die Bemessungsgrundlage der Totalperiode ein. Es entspräche den Vorgaben des § 4 Abs. 4a S. 2, 3 EStG die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen des aktuellen Jahres in einem ersten Schritt aus der Addition der Über- und Unterentnahmen aller in die Berechnung eingehenden Jahre unter Einbeziehung aller Verluste zu berechnen. Da die gesetzlichen Definitionen der Begriffe "Überentnahme" und "Unterentnahme" mit der Ausgangsgröße "Gewinn" auch den Verlust einbeziehen, seien in diesem ersten Schritt bei der Berechnung der Über- und Unterentnahmen auch Verluste zu berücksichtigen. Einer Verrechnung mit einem gesondert fortgeführten Verlust bedürfe es demnach nicht mehr.

Da ein Verlust für sich genommen keine Überentnahme begründen dürfe (vgl. BFH-Urteil vom 17.08.2010 VIII R 42/07, BStBl II 2010, S. 1041), sei in einem zweiten Schritt im Wege der teleologischen Reduktion die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen des aktuellen Jahres auf den kumulierten Entnahmenüberschuss der Totalperiode zu begrenzen. Grundsätzlich dürfe die als Bemessungsgrundlage i.S. des § 4 Abs. 4a S. 3 Hs. 1 EStG anzusetzende kumulierte Überentnahme nicht höher sein als die Entnahme der Totalperiode und auch nicht höher als die Differenz zwischen allen Entnahmen und Einlagen der Totalperiode. Deshalb seien sowohl die Entnahmen als auch die Einlagen der Totalperiode zu addieren. Die Bemessungsgrundlage sei auf den Entnahmenüberschuss dieses gesamten Zeitraumes zu begrenzen. Ist der so ermittelte Wert geringer als die kumulierte Überentnahme der Jahre ab 1999, seien die nicht abziehbaren Schuldzinsen aufgrund dieses Werts zu ermitteln.

Auf diese Weise würde sichergestellt, dass ein in der Totalperiode erwirtschafteter Verlust die Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen nicht erhöht. Gleichzeitig

sei es dadurch ohne Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt zwischen 1999 und dem jeweiligen zu beurteilenden Veranlagungszeitraum Gewinne oder Verluste, Entnahmen oder Einlagen zu verzeichnen waren, was der periodenübergreifend berechneten Bemessungsgrundlage in § 4 Abs. 4a S. 3 Hs. 1 EStG entspräche.

Ein unzulässiger Eingriff in die im Gesetz angelegte Methodik liege nicht vor. Denn die Bemessungsgrundlage der nichtabziehbaren Schuldzinsen setze sich nach § 4 Abs. 4a S. 3 Hs. 1 EStG im Wege der Addition aus einer Reihe von Über- und Unterentnahmen zusammen und sei insoweit periodenübergreifend. Jede einzelne Über- bzw. Unterentnahme ergäbe sich nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG (für die Überentnahme) bzw. § 4 Abs. 4a S. 3 Hs. 1 EStG (für die Unterentnahme) wiederum im Wege der Addition aus Gewinn/Verlust, Entnahme und Einlage. Die Bemessungsgrundlage sei mithin eine Summe aus allen Betriebsergebnissen, Entnahmen und Einlagen des gesamten Beurteilungszeitraums.

Damit weicht der BFH von der Reihenfolge des BMF (Rn.11 des Schreibens vom 17.11.2005) ab, wonach veranlagungszeitraumübergreifend vorrangig Unterentnahmen und Verluste zu verrechnen seien. Das Gesetz biete aber keine Rechtsgrundlage für das gesonderte Fortführen sowie die Verrechnung mit einem bisher nicht verrechneten Verlust.

Jahr	Gewinn vor § 4 Abs. 4a EStG	Einlagen	Entnahmen	Überentnahmen (kumuliert)	Entnahmenüberschuss (kumuliert)
1999-606.903		291.574	613.294	928.623	321.720
200025.947		250.991	331.563	983.248	402.292
2001198.152		18.260	121.656	888.492	505.688
2002149.601		3.564	77.809	813.136	579.933
20039.073		5.622	273.968	1.072.409	848.279
200421.159		18.640	54.884	1.087.494	884.523
2005-275.231		17.580	118.238	1.463.383	985.181
200683.934		698.000	81.060	762.509	368.241
200788.804		10.555	33.781	696.931	391.467
200894.469		49.311	77.757	630.908	419.913

Total-210.995 1.364.0971.784.010
Differenz Entnahmenüberschuss (kum.) und Überentnahmen (kum.): -210.995

Anmerkungen

Überentnahmen = Entnahmen - (Gewinn + Einlagen)

Entnahmenüberschuss = Entnahmen - Einlagen

Die kumulierten Werte ergeben sich anschließend durch Summierung der jährlichen Überentnahmen sowie Entnahmenüberschüsse über die Totalperiode (für das Streitjahr 2008: 1999-2008).

Bemessungsgrundlage für die Schuldzinsen nach Entscheidung des BFH sind die kumulierten Überentnahmen, es sei denn, dieser Wert ist größer, als der Wert der kumulierten Entnahmenüberschüsse. So wird umgangen, dass Verluste, die für sich genommen den Schuldzinsenabzug nicht reduzieren dürfen, die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen vermehrt. Ersichtlich wird dieser Aspekt bei Betrachtung der Differenz zwischen den jeweiligen kumulierten Werten von Entnahmenüberschuss und Überentnahmen in Höhe von -210.995 €, der gerade den in der Totalperiode entstandenen Verlust widerspiegelt. Bei der Wahl auf den Entnahmenüberschuss als Bemessungsgrundlage wird der Verlust demnach nicht in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. In diesem Fall beträgt die Bemessungsgrundlage demnach 419.913 € für das Streitjahr 2008, da der Wert der kumulierten Überentnahmen den Wert der kumulierten Entnahmenüberschüsse übersteigt.

BMF-Schreiben vom 02.11.2018: Änderung der Verwaltungsauffassung

Mit Schreiben vom 02.11.2018 hat das BMF ausführlich zur Einschränkung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG Stellung genommen. Insbesondere wendet die Finanzverwaltung das BFH-Urteil vom 14.03.2018 an und ändert ihre dem Urteil entgegenstehende Auffassung (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 4a EStG

Streitjahre 2007, 2008

Vorinstanz

FG München, Urteil vom 17.12.2015, 15 K 1238/14, EFG 2017, S. 456

Fundstellen

BFH, Urteil vom 14.03.2018, [X R 17/16](#), BStBl II 2018 Seite 744

Im Wesentlichen inhaltsgleich: BFH, Urteil vom 14.03.2018, [X R 16/16](#)

BMF, [Schreiben vom 02.11.2018](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 03.03.2011, IV R 53/07, BStBl II 2011, S. 688, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH-Urteil vom 17.08.2010, VIII R 42/07, BStBl II 2010, S. 1041, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 17.11.2005, IV B 2 - S 2144- 50/05, BStBl I 2005, S. 1019, DStR 2005, S. 2072

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.